



GRÜNBERGER HEIMAT WOCHENZEITUNG

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

26. Mai 2024

Nr. 5 | 173. Jahrgang



Amtliche Bekannt- machungen

Ausschreibung eines Pachtgrundstücks

für die Nutzung als Gartenland

Die Stadt Grünberg möchte das nachstehende Grundstück ab dem **1. August 2024** verpachten:

Gemarkung Flur Flurstück Lage

Grünberg 1 1238/3 Scheuergärten

Nutzungsart Fläche

Gartenfläche 161 qm

An der Ausschreibung können sich Interessenten bewerben.

Wir möchten die Interessenten ermutigen

und auffordern, sich an unserer Pachtanschreibung zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausschreibungsfrist mit Abgabe eines bezifferten Pachtangebots am **30. Juni 2024** endet.

Bewerbungen sind durch einen formlosen Antrag an den **Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg**, zu richten.

In dem Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein: Name; Adresse; Telefonkontakt/Mailadresse, ein beziffertes Pachtangebot sowie die Angabe, inwiefern der Interessent das Grundstück nutzen möchte.

Vergabekriterien sind:

- Angabe eines bezifferten Pachtangebots,
- inwiefern das Grundstück von dem Pächter genutzt wird.

Es handelt sich um kein förmliches Bieterverfahren. Es können keine Ansprüche der Bieter aus diesem Verfahren, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, abgeleitet werden.

Stadt Grünberg · Der Magistrat

Abbuchung der Anzeigengebühr von Ihrem Konto

Wenn Sie Gelegenheitsanzeigen telefonisch oder schriftlich in Auftrag geben, dann nennen Sie uns bitte immer Ihre genaue Anschrift mit Bankverbindung (Sparkasse, Postscheck).

Die Anzeigengebühr wird dann von Ihrem Konto abgebucht.

Rechnung und Überweisung entfallen. Der Einzugsbeleg ist gleichzeitig Rechnungsbeleg und enthält alle erforderlichen Angaben.

Falls Sie trotzdem eine Rechnung benötigen, geben Sie es bitte an.



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430

Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen

für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0

Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112

Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,

Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103

Bürgerhaus Gallushalle,

Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127

Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230

Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,

Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:

(nach 17.00 Uhr) 06401/4048849

Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Stadt Grünberg

Lilian Lamadieu

Londorfer Straße 34, 35305 Grünberg

Mobil 01 51-27 2472 45, gwa-gruenberg@zaug.de

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:

Tel. 0171/4909700

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,

Handy 0163/8111022

Oberhessen-Gas,

Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:

Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):

Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0 18 05/60 70 11

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):

Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090

Jugend- und Drogenberatung

(Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-
gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-
gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

Wahlbekanntmachung

1. Am findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
8	00008 - Lumda	Dorfstraße 28, DGH Lumda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr in

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) **und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Im Wahlraum dürfen am Wahlsonntag keine roten Wahlbriefe abgegeben bzw. angenommen werden.**

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grünberg, den 21.05.2024

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Wahlamt
Im Auftrag
M. Puchowski

Lesen Sie Ihr amtliches Mitteilungsblatt drei Wochen lang zur Probe. Kostenlos und ohne jede Verpflichtung!

Wer Bescheid wissen, wer mitreden, wer aktiver Bürger seiner Heimatgemeinde sein will, der kann auf das amtliche Mitteilungsblatt mit allen wichtigen lokalen Nachrichten und Ankündigungen nicht verzichten.

Nutzen auch Sie jede Woche das umfangreiche Angebot Ihres Gemeindeblatts. Wir laden Sie zum Probelesen ein. Als »Gast-Abonnent« können Sie drei Wochen lang prüfen, was Ihnen Ihr Mitteilungsblatt zu bieten hat.

Schicken Sie nebenstehenden Bestellschein heute noch an:

MDV-GmbH & Co. KG
Postfach 100462 · 35334 Gießen

Probe-Bestellung

Bitte liefern Sie mir drei Wochen lang kostenlos und ohne jede Verpflichtung das meinen Wohnort betreffende amtliche Mitteilungsblatt.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Gemeinde, Ortsteil

Geburtsdatum